

* Berlin ohne Obst und Gemüse. Seit dem 1. Juni haben wir nun die Höchstpreise für Frühgemüse und einige Obstsorten, Gemüse und Obst aber ist fast ganz verschwunden. Trotz der ausgezeichneten Gemüsernte haben zahlreiche Gemüsehändler ihre Läden geschlossen, und Kirschen und Stachelbeeren sind nur noch „hintenrum“, natürlich nicht zu Höchstpreisen, zu haben. Dafür sieht man Erdbeeren — meist noch recht unreife — die für 2,50 bis 3 M. verkauft werden. Bisher gab es ja auch für Erdbeeren noch keine Höchstpreise! Wie wir hören, steht ihre Festsetzung aber unmittelbar bevor. Dann wird sich auch bei den Erdbeeren das beliebte Spiel wiederholen, sie werden zunächst vom Markt verschwinden. — Die Behörden, vor allem auch der Berliner Magistrat, tun dabei alles Mögliche, um Abhilfe zu schaffen. Hoffentlich gelingt es recht bald, Großhändler und Erzeuger zu größeren Lieferungen zu bewegen.

Der erste Werdersche Obstdampfer ist heute am Urbanufer in Berlin eingetroffen. Die Ladung bestand nur aus Erträgen der Obstzüchtergenossenschaft, meistens Kirschen, Stachelbeeren und auch etwas Erdbeeren. Die verladene Menge wird dem Magistrat Berlin angemeldet, der über die Zuweisung Anordnungen getroffen hat. Der Verkauf am Reichstagsufer hört mit der Eröffnung der neuen Halle am Urbanhafen auf.

* Die Verordnung über den Absatz von Frühobst im Havelobstgau wird jetzt von der Reichsstelle für Gemüse und Obst veröffentlicht. Danach darf Frühobst jeder Art, das aus den Ortschaften Werder, Kaputh, Ferch und den anderen zum Havelobstgau gehörenden, in der Verordnung namentlich aufgeführten Gemeinden der Kreise Zauch-Belzig und Osthavelland herrührt, von den Erzeugern nur abgesetzt

werden: an die Havelobstgau-Wirtschaftsgenossenschaft in Werder a. H., an den Lebensmittelverband Groß-Berlin, an Kleinhändler oder Verbraucher auf den vom Lebensmittelverband Groß-Berlin bezeichneten öffentlichen Märkten in Groß-Berlin und an Händler, die sich durch eine von der Bezirksstelle für Gemüse und Obst des Potsdamer Regierungsbezirks ausgestellte Ausweiskarte ausweisen können; ferner nur an Einwohner der in der Verordnung benannten Ortschaften zum persönlichen Verbrauch, sofern sie sich durch Vorlegen der örtlichen Lebensmittelkarte oder durch besondere Befehligung des Ortsvorstandes auszuweisen vermögen, und schließlich an auswärtige Verbraucher durch die Post in Einzelsendungen je bis zu 5 Kg. Das entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung erworbene, also „gehamsterte“ Obst wird von der Polizei fortgenommen und wegen der Gefahr des Verderbens sofort dem Vorstand der Havelobstgau-Wirtschaftsgenossenschaft in Werder zur Verfügung gestellt.